Unterschutzstellung Liegenschaft Rössligasse 19

Wie geht es weiter mit dem Schweizer-Haus?

-J- Gestützt auf einen Antrag des Erziehungsdepartementes hat der Regierungsrat am 20. März 1990 beschlossen, die nach aussen sichtbare Bausubstanz der Liegenschaft Rössligasse 19 in Riehen (sogenanntes Schweizer-Haus) ins Denkmalverzeichnis aufzunehmen. Im folgenden berichten wir über die Überlegungen des Verwaltungsgerichtes und des Regierungsrates und über die Stellungnahme von Gemeindepräsident Gerhard Kaufmann und des Vertreters der Liegenschaftseigentümer Urs Gribi jun.



Das Bauernhaus Schweizer an der Rössligasse 19.

Foto Philippe Jaquet

Am 6. September 1988 stellte der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes bekanntlich die ganze Liegenschaft Rössligasse 19 unter Denkmalschutz. Dieser Beschluss wurde damit begründet, dass es sich beim «Bauernhaus Schweizer» um eines der letzten so rein erhaltenen Bauernhäuser Riehens handelt. Der Regierungsrat fasste seinen seinerzeitigen Unterschutzstellungsentscheid in Übereinstimmung mit den Wünschen der Gemeinde Riehen, jedoch gegen den Antrag der Liegenschaftseigentümer.

Diese haben gegen den Regierungsratsbeschluss beim baselstädtischen Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht und bestritten die Denkmalwürdigkeit des «Bauernhauses Schweizer», indem sie auf den schlechten Zustand der Liegenschaft verwiesen und einen integralen Schutz, der das Äussere und das Innere des Hauses umfasst, als nicht durchführbar betrachteten.

Nach dem Urteil des Verwaltungsge-

richtes weisen nicht alle Teile des Innern und des Äussern des Hauses die gleich hohe Denkmalqualität auf. Das Gericht gelangte zum Ergebnis, dass das Äussere des «Bauernhauses Schweizer» erhaltenswert ist, dass dagegen dem Gebäudeinnern nicht die für einen Eintrag erforderliche Denkmalqualität zukommt, da weder die Aufteilung der Räume noch ihre Ausstattung eine Hochrangigkeit oder eine anderwertige Besonderheit aufweisen.

Aus diesen Überlegungen zog das Verwaltungsgericht den Schluss, dass die uneingeschränkte Eintragung der Liegenschaft Rössligasse 19 ins Denkmalverzeichnis unverhältnismässig und daher aufzuheben ist. Das Gericht hiess somit den Rekurs der Eigentümer der Liegenschaft Rössligasse 19 teilweise gut und wies die Sache zum neuen Entscheid an den Regierungsrat zurück.

Dieser fasste darauf den anfangs erwähnten Beschluss.

Uber diesen Entscheid befragt, erklärte Gemeindepräsident Gerhard Kauf-

mann der RZ, dass sich der Gemeinderat im Wettbewerb Gartengasse für den Erhalt der Liegenschaft ausgesprochen habe. Sie sei ein wichtiges Element für die Planung. Allerdings wisse man zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht, ob die Eigentümer die ganze Angelegenheit noch weiterziehen.

Die Gemeinde habe den Eigentümern schon früher ein Angebot für Gespräche gemacht. Die Planung Gartengasse tangiere das eigentliche «Bauernhaus Schweizer» nicht, aber einen Teil der Parzelle, auf der es steht. Das habe aber mit dem Denkmalcharakter des Hauses nichts zu tun, sondern sei eine reine Bodenordnungsmassnahme.

Bei solchen Landabtretungen für Strassen, Fusswege usw. könne man nicht von den maximalen Preisen ausgehen. Auf die Frage, was die Gemeinde nun tun wolle, meinte Gerhard Kaufmann, dass man vorerst zuwarte. Man müsse mit der Zeit aber Klarheit über die Abgrenzung der Parzelle haben.

In diesem Zusammenhang sei ein Satz im Urteil des Verwaltungsgerichtes wichtig: «Ebenfalls nicht widersprüchlich ist ferner die Weigerung der Gemeinde, die Liegenschaft, für die sie keine Verwendung hat, von den Rekurrenten käuflich zu erwerben. Das Denkmalschutzgesetz geht davon aus, dass Private Eigentümer von Denkmälern seien und dies auch nach deren formellen Unterschutzstellung bleiben können.»

Dies bedeute, so Gemeindepräsident Gerhard Kaufmann, dass die Gemeinde das Haus nicht übernehmen muss. Zur Landabtretung könnte man die Eigentümer zwingen. «Wir wollen dies aber möglichst einvernehmlich regeln. Die ganze Sache sollte sich noch in diesem Jahr klären. Vorerst warten wir ab, ob das Urteil rechtskräftig wird, dann werden wir uns mit den Eigentümern betreffend der Parzellenneuordnung für das Gebiet Gartengasse ins Vernehmen setzen.»

Die Liegenschaftseigentümer

Wie von Urs Gribi jun. zu erfahren war, werden die Liegenschaftseigentümer erst in rund zwei Wochen entscheiden, ob sie die Angelegenheit weiterziehen wollen. Aus Fristgründen haben sie vorsorglicherweise einmal den Rekurs angemeldet.